Staats- und Universitätsbibliothek Bremen
Staats-archiv Bremen
BREMISCHE BÜRGERSCHAFT

Kooperationsprojekt - Digitalisierung Drucksachen der Bremischen Bürgerschaft

Drucksachenabteilung: Drucksachenabteilung / 1
Landtag, 7. Wahlperiode: 1967-71

24.09.1968 - Nr. 34 Mitteilung des Senats an die Bürgerschaft

Staats-und Universitätsbibliothek Bremen - Digitale Sammlungen

Visual Library

Bremische Bürgerschaft (Landtag)
7. Wahlperiode

Drucksachenabteilung I — Mitteilungen und Antworten des Senats

Nr. 34

Mitteilung des Senats an die Bürgerschaft (Landtag)

vom 24. September 1968

Gesetz über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster (Vermessungs- und Katastergesetz)

Der Senat überreicht der Bürgerschaft (Landtag) den Entwurf eines Gesetzes über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster (Vermessungs- und Katastergesetz) mit der Bitte, den Gesetzentwurf zu beschließen.

Die Finanzdeputation hat dem Entwurf in ihrer Sitzung am 10. September 1968 zugestimmt.

Gesetz über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster (Vermessungs- und Katastergesetz)

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft (Landtag) beschlossene Gesetz:

Inhaltsübersicht

§ 1 Zuständigkeit
§ 2 Wahrnehmung der Aufgaben
§ 3 Aufgaben der Landesvermessung
§ 4 Zweck des Liegenschaftskatasters
§ 5 Grundlagen des Liegenschaftskatasters
§ 6 Bestandteile des Liegenschaftskatasters
§ 7 Fortführung und Erneuerung des Liegenschaftskatasters
§ 8 Mitteilung der Fortführungs- und Neueinrichtungsergebnisse
§ 9 Pflichten der Grundstückseigentümer
§ 10 Betreten der Grundstücke
§ 11 Einsichtnahme und Auskunft
§ 12 Veröffentlichung
§ 13 Abmarkung von Grenzpunkten
§ 14 Wirkung der Abmarkung
§ 15 Befugnis zur Abmarkung
§ 16 Abmarkung von Vermessungspunkten
§ 17 Sicherung von Grenzzeichen und Vermessungsmarken
§ 18 Ladung zur Abmarkung
§ 19 Abmarkungsniederschrift
§ 20 Entscheidungen über Abmarkungen
§ 21 Ordnungswidrigkeiten
§ 22 Vorlagepflicht der Vermessungsstellen
§ 23 Durchführung
§ 24 Außerkrafttreten früherer Bestimmungen
§ 25 Inkrafttreten

§ 1

Zuständigkeit

Die Landesvermessung und die Führung des Liegenschaftskatasters sind Landesangelegenheiten.

§ 2

Wahrnehmung der Aufgaben

(1) Die Aufgaben nach § 1 werden durch die Kataster- und Vermessungsverwaltung Bremen wahrgenommen.

(2) Der Senat kann die Aufgaben für das Gebiet der Stadtgemeinde Bremerhaven einschließlich des Ortsteiles Stadtbremisches Überseehafengebiet Bremerhaven auf das Vermessungsamt des Magistrats der Stadt Bremerhaven übertragen. Die Übertragung bedarf der Zustimmung des Magistrats Bremerhaven. Sie kann durch den Senat zurückgenommen werden.

(3) Eine Übertragung nach Absatz 2 kann nur erfolgen, wenn der Leiter des Vermessungsamts die Befähigung zum höheren vermessungstechnischen Verwaltungsdienst besitzt. Das Vermessungsamt ist bei der Durchführung der übertragenen Aufgaben an die fachlichen Weisungen des Senators für die Finanzen gebunden. Dieser entscheidet über Widersprüche, die gegen Verwaltungsakte des Vermessungsamts im Vollzug der übertragenen Aufgaben erhoben worden sind.

(4) Von anderen behördlichen Vermessungsstellen dürfen Vermessungen für die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster nur ausgeführt werden, wenn sie von einem zum höheren vermessungstechnischen Verwaltungsdienst befähigten Beamten geleitet werden und die Vermessungen der Erfüllung eigener Aufgaben dienen.

(5) Öffentlich bestellte Vermessungsingenieure, die im Land Bremen nach der für sie geltenden Berufsordnung zugelassen sind, dürfen Vermessungen für die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster ausführen.

(6) Arbeiten nach Absatz 4 und 5 müssen den bestehenden Vorschriften entsprechen und für die Übernahme geeignet sein. Die Vermessungsstellen nach Absatz 4 und die Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure sind bei der Ausführung ihrer Vermessungsarbeiten, sofern deren Ergebnisse von der Kataster- und Vermessungsverwaltung zu übernehmen sind, an die fachlichen Weisungen des Senators der Finanzen gebunden.

§ 3

Aufgaben der Landesvermessung

Die Landesvermessung hat die Aufgabe, ein Lage- und Höhenfestpunktfeld aufzubauen und zu erhalten sowie topographische Gegenstände und Geländeformen zu erfassen und in Kartenwerken darzustellen.

§ 4

Zweck des Liegenschaftskatasters

(1) Das Liegenschaftskataster hat sämtliche Grundstücke und Gebäude nachzuweisen, wie es die Bedürfnisse des Rechtsverkehrs, der Verwaltung und der Wirtschaft erfordern.

(2) Das Liegenschaftskataster muß insbesondere geeignet sein, als amtliches Verzeichnis der Grundstücke im Sinne des § 2 Absatz 2 der Grundbuchordnung zu dienen.

§ 5

Grundlagen des Liegenschaftskatasters

(1) Der Nachweis der Liegenschaften ist auf eine Vermessung zu gründen.

(2) Die Vermessungen sind an das Festpunktfeld der Landesvermessung anzuschließen.

(3) Für die Kennzeichnung des landwirtschaftlich nutzbaren Bodens und seiner Ertragsfähigkeit sind die unanfechtbar gewordenen Ergebnisse der Bodenschätzung nach dem Bodenschätzungsgesetz vom 16. Oktober 1934 (RGBl. I S. 1050) maßgebend.

(4) Die Eigentümer der im Grundbuch eingetragenen Liegenschaften sind übereinstimmend mit den Angaben des Grundbuchs nachzuweisen.

§ 6

Bestandteile des Liegenschaftskatasters

(1) Das Liegenschaftskataster besteht aus dem Katastervermessungswerk, dem Katasterkartenwerk und dem Katasterbuchwerk.

(2) Der Senator für die Finanzen erläßt Verwaltungsvorschriften über Einrichtung und Führung des Liegenschaftskatasters.

§ 7

Fortführung und Erneuerung des Liegenschaftskatasters

(1) Das Liegenschaftskataster ist durch Fortführung stets auf dem neuesten Stand zu halten.

(2) Das Liegenschaftskataster ist zu erneuern, wenn es nicht mehr den Anforderungen des Rechtsverkehrs, der Verwaltung und der Wirtschaft entspricht.

§ 8

Mitteilung
der Fortführungs- und Neueinrichtungsergebnisse

(1) Die Fortführung oder Neueinrichtung des Liegenschaftskatasters ist den Grundstückseigentümern, Erbbauberechtigten und Gebäudeeigentümern mitzuteilen oder durch Offenlegung bekanntzugeben.

(2) Die Frist für die Offenlegung beträgt einen Monat. Beginn und Ende der Frist sind öffentlich bekanntzugeben.

(3) Änderungen in den Nachweisen des Liegenschaftskatasters sind dem Grundbuchamt sofort durch Veränderungsnachweise mitzuteilen.

§ 9

Pflichten der Grundstückseigentümer

(1) Die Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigten und Gebäudeeigentümer haben Veränderungen an Grundstücken unverzüglich anzuzeigen, die sich auf die Nachweise im Liegenschaftskataster auswirken. Anzuzeigen sind:

a) Änderungen in den Eigentums- und Grenzverhältnissen von Grundstücken, die im Grundbuch nicht nachgewiesen sind,
b) Änderungen im Gebäudebestand,
c) Änderungen in der Benennung,
d) Änderungen in der Nutzung.

(2) Bei Veränderungen nach Absatz 1 haben die Anzeigepflichtigen die Unterlagen für die Fortführung des Liegenschaftskatasters auf ihre Kosten zu beschaffen.

Dies gilt auch für Gebäude oder Gebäudeteile, die noch nicht im Liegenschaftskataster erfaßt sind. Wird diese Pflicht innerhalb einer von der zuständigen Kataster- und Vermessungsbehörde festzusetzenden angemessenen Frist nicht erfüllt, so kann die Kataster- und Vermessungsbehörde die notwendigen Ermittlungen auf Kosten der Verpflichteten veranlassen.

§ 10

Betreten der Grundstücke

(1) Die mit den örtlichen Arbeiten zur Durchführung dieses Gesetzes beauftragten Personen und deren Hilfskräfte sind berechtigt, Grundstücke und bauliche Anlagen zu betreten und dabei die für die Vermessungen erforderlichen Arbeiten vorzunehmen. Wohnungen dürfen nur mit Zustimmung der Wohnungsinhaber betreten werden.

(2) Entstehen durch Vermessungsarbeiten Schäden, so sind diese dem Geschädigten von demjenigen angemessen in Geld zu ersetzen, der die Kosten für die Vermessungsarbeiten zu tragen hat. Der Entschädigungsanspruch verjährt in einem Jahr; die Verjährung beginnt mit Ablauf des Jahres, in dem der Schaden entstanden ist. Die §§ 202 bis 224 des Bürgerlichen Gesetzbuches sind entsprechend anzuwenden.

(3) Die Absicht, Grundstücke oder bauliche Anlagen zu betreten, soll dem Eigentümer oder Besitzer vorher angezeigt werden.

§ 11

Einsichtnahme und Auskunft

(1) Wer ein berechtigtes Interesse darlegt, kann das Liegenschaftskataster einsehen oder Auskunft daraus erhalten.

(2) Soweit Einsichtnahme oder Auskunft zu gewähren ist, sind Abschriften oder Abzeichnungen auf Antrag zu erteilen.

(3) Angaben aus dem Zahlenwerk, insbesondere in Form von Vermessungsrissen, dürfen nur den in § 2 Absätze 4 und 5 genannten Aufgabenträgern überlassen werden. Der Senator für die Finanzen kann Ausnahmen für den innerdienstlichen Gebrauch von Behörden zulassen.

§ 12

Veröffentlichung

Die Ergebnisse der Landesvermessung und die Nachweise aus dem Liegenschaftskataster dürfen nur von der zuständigen Kataster- und Vermessungsbehörde vervielfältigt und veröffentlicht werden. Der Senator für die Finanzen kann Ausnahmen, insbesondere für den innerdienstlichen Gebrauch von Behörden, zulassen.

§ 13

Abmarkung von Grenzpunkten

(1) Die Grundstückseigentümer und Erbbauberechtigten sind verpflichtet, auf ihre Kosten die Grundstücksgrenzen abmarken zu lassen, wenn hierfür ein Bedürfnis besteht. Abgemarkt wird grundsätzlich dadurch, daß die Grenzpunkte mit Grenzzeichen oberirdisch und unterirdisch festgelegt werden.

(2) Ein Bedürfnis für die Abmarkung ist stets anzunehmen, wenn

a) das Liegenschaftskataster durch Neuvermessung neu eingerichtet wird,

b) neue Grundstücksgrenzen gebildet werden sollen,

c) Grundstücksgrenzen auf Antrag örtlich festgestellt werden,

d) Grundstücksgrenzen durch gerichtliche Urteile oder Vergleiche festgelegt worden sind,

e) Teile von Grundstücken unter den Voraussetzungen des § 2 Absatz 3 Buchstabe a Satz 3 der Grundbuchordnung abgeschrieben werden sollen,

f) ein Gebäude an oder in einem festgelegten Abstand von einer Grundstücksgrenze neu errichtet, wieder aufgebaut oder in seiner Grundfläche verändert werden soll.

(3) Stimmt der örtliche Grenzverlauf mit dem Nachweis des Grundstücks im Liegenschaftskataster nicht überein oder ist eine Grenze streitig, so kann die Grenze nach dem Nachweis im Liegenschaftskataster abgemarkt werden, wenn sich ihr Verlauf aus dem Liegenschaftskataster zweifelsfrei ergibt und die Katasterbehörde keine Bedenken gegen die Zuverlässigkeit der Katasterunterlagen hat.

§ 14

Wirkung der Abmarkung

Ist eine Grundstücksgrenze nach den Vorschriften dieses Gesetzes in Übereinstimmung mit dem Katasternachweis abgemarkt worden, so wird vermutet, daß die abgemarkte Grenze die richtige ist.

§ 15

Befugnis zur Abmarkung

(1) Grenz- und Vermessungspunkte dürfen nur von den in § 2 genannten Aufgabenträgern abgemarkt oder verändert werden.

(2) Die Vermessungsschriften über Abmarkungen, die von einem Aufgabenträger nach § 2 Absatz 4 oder 5 vorgenommen worden sind, sind unverzüglich bei der zuständigen Kataster- und Vermessungsbehörde einzureichen.

§ 16

Abmarkung von Vermessungspunkten

(1) Die Eigentümer und Besitzer haben zu dulden, daß auf ihren Grundstücken oder an ihren Bauwerken Vermessungspunkte durch besondere Vermessungsmarken abgemarkt und für die Dauer von Vermessungsarbeiten Sichtzeichen errichtet werden.

(2) Für Schäden, die hierdurch entstehen, gilt § 10 Absatz 2 entsprechend.

§ 17

Sicherung von Grenzzeichen und Vermessungsmarken

Wer Maßnahmen treffen will, durch die Grenzzeichen oder Vermessungsmarken gefährdet werden können, hat dies rechtzeitig der zuständigen Kataster- und Vermessungsbehörde mitzuteilen. Müssen in den Boden gesetzte Grenzzeichen oder Vermessungsmarken gesichert oder verlegt werden, so hat derjenige die Kosten hierfür zu tragen, der die Maßnahmen veranlaßt hat.

§ 18

Ladung zur Abmarkung

(1) Die beteiligten Grundstückseigentümer und Erbbauberechtigten (Beteiligte) sollen geladen werden,

wenn Grenzen abgemarkt oder Grenzzeichen überprüft werden sollen.

(2) Eine Abmarkung kann auch vorgenommen werden, wenn Beteiligte nicht erschienen sind.

§ 19

Abmarkungsniederschrift

(1) Über Hergang und Ergebnis der Abmarkung ist eine Niederschrift aufzunehmen. Ihr Inhalt ist den Erschienenen bekanntzugeben und von den Beteiligten zu unterzeichnen, die der Abmarkung zustimmen. Mit der Unterzeichnung verzichten die Beteiligten auf die Einlegung von Rechtsmitteln gegen die Abmarkung. Über diese Rechtsfolge sind sie vor der Unterzeichnung zu belehren.

(2) Den Beteiligten, die bei der Abmarkung nicht anwesend waren, ist die Abmarkung ihrer Grenze schriftlich bekanntzugeben.

§ 20

Entscheidungen über Abmarkungen

Wird bei Abmarkungen, die von einem Aufgabenträger nach § 2 Absatz 4 oder 5 vorgenommen werden, nicht die Zustimmung aller Beteiligten erlangt, so ist der Vorgang der zuständigen Katasterbehörde zur Prüfung und Entscheidung vorzulegen. Die Entscheidung der Katasterbehörde ist allen Beteiligten schriftlich bekanntzugeben.

§ 21

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

a) unbefugt Ergebnisse der Landesvermessung oder Nachweise aus dem Liegenschaftskataster vervielfältigt oder veröffentlicht,

b) unbefugt Abmarkungen vornimmt,

c) unbefugt Grenzzeichen oder Vermessungsmarken vernichtet, beschädigt oder unkenntlich macht,

d) seinen Pflichten nach § 9 oder § 17 trotz Aufforderung ganz oder teilweise nicht nachkommt.

Die Ordnungswidrigkeit wird mit einer Geldbuße geahndet.

(2) Die Verfolgung der Ordnungswidrigkeiten verjährt in zwei Jahren.

(3) Sachlich zuständige Behörde für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten ist die Kataster- und Vermessungsverwaltung.

§ 22

Vorlagepflicht der Vermessungsstellen

Alle öffentlichen Stellen, die Vermessungen durchführen, haben die Ergebnisse ihrer Arbeiten der Kataster- und Vermessungsverwaltung vorzulegen und, soweit es für erforderlich gehalten wird, Zweitschriften einzureichen.

§ 23

Durchführung

Der Senat wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Vorschriften über

1. das Verfahren bei den Vermessungen,
2. die Art und Weise der Abmarkung

zu erlassen.

§ 24

Außerkrafttreten früherer Bestimmungen

(1) Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes treten außer Kraft:

1. Gesetz, betreffend Erweiterung und Erneuerung des Katasters vom 26. Februar 1888 (SaBremR 64-a-1).
2. Gesetz, betreffend Vermessungsarbeiten und Errichtung von Marksteinen vom 8. April 1888 (SaBremR 64-a-2).
3. Verordnung, betreffend
   1) die Einrichtung und Führung des Flurbuchs,
   2) die Anlegung des Grundbuchs,
   3) die vom Buchungszwang befreiten Grundstücke

   vom 19. Dezember 1899 (SaBremR 315-c-2).
4. Gesetz über die Neuordnung des Vermessungswesens vom 3. Juli 1934 (SaBremR-ReichsR 64-c-1).
5. Verordnung über die Änderung der Bezeichnung „Katasterverwaltung" in „Vermessungsamt der Hansestadt Bremen" vom 5. August 1941 (SaBremR 64-a-3).
6. Gesetz, betreffend den Grenzausgleich zwecks Wiederherstellung und Verbesserung von Eigentumsgrenzen nach dem Liegenschaftskataster (Grenzausgleichsverfahren) vom 10. Dezember 1945 (SaBremR 64-a-4).

(2) § 5 Nr. 3 des Feldordnungsgesetzes vom 13. April 1965 (Brem.GBl. S. 71 — 45-b-1) wird wie folgt geändert: Die Worte „Abgrenzung" und „oder Vermessung" werden gestrichen.

§ 25

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Begründung

1. Allgemeines

Am 26. März 1824 hat die Bürgerschaft in Bremen erstmalig Mittel für die Durchführung einer Vermessung der Grundstücke zur Verfügung gestellt. Das waren die ersten Anfänge für die Einrichtung eines Liegenschaftskatasters in Bremen. Das Vermessungswesen in Deutschland hat sich seit dieser Zeit in technischer und organisatorischer Hinsicht stark entfaltet. Die zu Beginn des vorigen Jahrhunderts angelegten Grund- und Gebäudesteuerkataster entwickelten sich über das Eigentums-

kataster zu den heutigen umfassenden Mehrzweckkatastern für Grundbuch, Planung, Steuer und Wirtschaft. Getrennt von der Katastervermessung (Vermessungen zur Fortführung und Neueinrichtung des Liegenschaftskatasters) entstand die Landesvermessung, zu der die Vermessungen für das Lage- und Höhenfestpunktfeld, die topographischen Vermessungen und die Herstellung der topographischen Kartenwerke gehören. Die Rechtsvorschriften für das Vermessungs- und Katasterwesens haben weder mit der technischen Entwicklung noch mit der notwendigen organisatorischen Verschmelzung der beiden großen Zweige des Vermessungswesens, der Katastervermessung und der Landesvermessung, Schritt gehalten.

Der vorliegende Entwurf soll die bisherigen Rechtsgrundlagen dem weiterentwickelten Vermessungs- und Katasterwesen anpassen und eine neue Rechtsgrundlage schaffen.

In ähnlicher Weise haben in den letzten Jahren die Länder Hessen, Rheinland-Pfalz, Baden-Württemberg, Niedersachsen und Saarland das Kataster- und Vermessungswesen durch Gesetze neu geregelt.

2. **Zu den einzelnen Vorschriften**

Zu § 1

Die hier behandelten Aufgaben sind ihrer Natur nach Landesangelegenheiten. Die Feststellung der Zuständigkeit entspricht der bisherigen Regelung.

Die Landesvermessung und die Katastervermessung bilden heute eine Einheit. Deshalb muß der gesamte Aufgabenbereich im Gesetz umrissen werden. Unberührt bleiben die Aufgaben, die der Kataster- und Vermessungsverwaltung durch besondere Gesetze zugewiesen worden sind oder werden.

Vermessungsarbeiten, die dem Lande obliegen, sind im wesentlichen

a) die geodätischen Grundlagearbeiten für die Abbildung der Erdoberfläche, nämlich die Dreiecks- und Höhenvermessung;

b) die topographischen Vermessungen zur Aufnahme des Geländes nach Lage und Höhe. Die Verbindung zwischen Landesvermessung und Katastervermessung tritt dabei besonders deutlich in Erscheinung;

c) Grundstücksvermessungen bei der Fortführung und Neueinrichtung des Liegenschaftskatasters, die durch beabsichtigte oder bereits eingetretene Rechtsänderungen an Grundstücken veranlaßt werden und als Grundlage der Grundbucheintragungen dienen.

Zu den Vermessungen gehören alle Folgearbeiten, also auch die Auswertung der Vermessungen.

Zu § 2

Die im Absatz 1 behandelte Befugnis der Kataster- und Vermessungsverwaltung, die Aufgaben auszuführen, entspricht der bisherigen bewährten Regelung. In Bremerhaven unterhält die Kataster- und Vermessungsverwaltung Bremen nur eine kleine Nebenstelle. Daneben besteht für die städtischen Vermessungsaufgaben beim Magistrat der Stadt Bremerhaven ein Vermessungsamt. Eine Zusammenlegung der Nebenstelle mit dem Vermessungsamt des Magistrats würde zu einer Leistungssteigerung führen und im ganzen gegenüber der bisherigen Regelung Vorteile bringen. Es würde bei einer entsprechenden Regelung nach Absatz 2 zum Beispiel bei der Stadt Bremerhaven die Führung und Laufendhaltung eines Zweitkatasters entfallen.

Die Vermessungen für das Liegenschaftskataster erfordern wegen ihrer Verbindung mit dem Grundbuch, mit den Bewertungsunterlagen der Finanzämter und ihrer Verwendung für viele Zwecke der Verwaltung und Wirtschaft eine besondere Befähigung, Erfahrung und Sorgfalt. Es muß deswegen gewährleistet sein, daß die Vermessungen für das Liegenschaftskataster und für die Landesvermessung den besonderen Anforderungen genügen.

Die Absätze 3, 4, 5 und 6 sind auf die gegenwärtig bestehende Verwaltungspraxis abgestellt, die beibehalten werden soll. Eine klare gesetzliche Grundlage ist hier erforderlich.

Zu § 3

Die Aufgaben der Landesvermessung wurden bis 1919 von den Ländern und später überwiegend durch das Reichsamt für Landesaufnahme wahrgenommen. Mit dem Inkrafttreten des Grundgesetzes ist das Vermessungswesen Hoheitsaufgabe der Länder.

Nach § 4 des Gesetzes über die Neuordnung des Vermessungswesens vom 3. Juli 1934 (SaBremR-ReichsR 64-c-1) sollten die Aufgaben der Landesvermessung in einer Reichsvermessungsordnung geregelt werden, die aber infolge des Krieges nicht erlassen wurde.

§ 3 soll die vorhandene gesetzliche Lücke ausfüllen. Inhaltlich entspricht er dem bestehenden Zustand.

Zu §§ 4, 5 und 6

Das Liegenschaftskataster hat seit seiner ersten Einrichtung eine erweiterte Bedeutung erlangt. In den Anfängen bildete es die Grundlage für die Festsetzung der Grundsteuern und für die Sicherung der Grundstücksgrenzen. Seit Anlegung der Grundbücher dient es als deren amtliches Verzeichnis. Heute dient es auch allgemein der Wirtschaft, soll Grundlage für Planungen und Bodenneuordnungen sein und schließlich die einheitliche Vermessungsgrundlage für alle Folgekartenwerke bilden. Der Inhalt des Liegenschaftskatasters muß daher in einem Gesetz umrissen sein.

Zu § 7

Die Unterlagen des Liegenschaftskatasters entstammen häufig noch der Zeit, in der das Kataster erstmalig angelegt wurde. Sie reichen daher nicht immer aus, um heutigen Ansprüchen zu genügen. Im Bedarfsfalle sind Neuaufstellungen beziehungsweise Neuvermessungen notwendig.

Zu § 8

Die Vorschrift soll sicherstellen, daß jeder Eigentümer über Veränderungen im Liegenschaftskataster Kenntnis erhält. Außerdem muß die ständige Übereinstimmung zwischen Liegenschaftskataster und Grundbuch gewährleistet sein.

Zu § 9

Nach älteren Grund- und Gebäudesteuergesetzen, insbesondere zum Beispiel in Preußen, waren die

Eigentümer, Pächter und Nutznießer von Grundstücken uneingeschränkt verpflichtet, Veränderungen an Grundstücken anzuzeigen und die zur Berichtigung des Liegenschaftskatasters erforderlichen Unterlagen beizubringen; diese konnten auch auf ihre Kosten beschafft werden.

Im § 9 sind die Verpflichtungen der Eigentümer zusammengefaßt. Dabei wurde die Pflicht, die Unterlagen zu beschaffen, auf bestimmte Vorgänge begrenzt.

Zu § 10

Der § 10 soll die §§ 1, 4 und 5 des Gesetzes, betreffend Vermessungsarbeiten und Errichtung von Marksteinen vom 8. April 1888 (SaBremR 64-a-2) ersetzen.

Es erscheint billig, das Risiko unvermeidbarer Schäden von demjenigen tragen zu lassen, der die Kosten für die Arbeiten auf sich zu nehmen hat. Das kann die Vermessungsbehörde sein, wenn sie von Amts wegen tätig wird. Ebenso kann ein privater oder sonstiger Antragsteller entschädigungspflichtig sein, wenn er Kostenschuldner ist.

Zu § 11

Das Recht, das Liegenschaftskataster und seine Unterlagen einzusehen sowie davon Auszüge, Abzeichnungen oder Abschriften zu erhalten, ist gesetzlich bisher nicht geregelt worden. Absatz 1 soll diesem Mangel abhelfen. Er enthält den gleichen Grundgedanken wie § 12 der Grundbuchordnung.

Die Angaben aus dem Vermessungszahlenwerk, vor allem in Form von Vermessungsrissen, werden für Vermessungen benötigt, bei denen Eigentumsgrenzen festzustellen sind. An diese Vermessungen sind rechtliche Wirkungen geknüpft. Sie dürfen nur von den in § 2 Absatz 1 bis 5 genannten Stellen ausgeführt werden. Deshalb genügt es, wenn das Zahlenwerk diesen Stellen zur Verfügung steht. Durch die Vorschrift des Absatzes 3 soll ein Mißbrauch des Zahlenwerks sowohl im öffentlichen als auch im Interesse der Grundstückseigentümer ausgeschlossen werden.

Zu § 12

Diese Vorschrift soll einen Mißbrauch der amtlichen Kartenwerke sowie der Abzeichnungen und Abschriften aus dem Liegenschaftskataster verhindern und sicherstellen, daß dieses Material in einwandfreier Ausführung verwendet wird.

Die Befugnisse des für das Kataster- und Vermessungswesen zuständigen Senators, Ausnahmen zuzulassen, erscheint zweckmäßig, um besonderen Erfordernissen, insbesondere bei Behörden (zum Beispiel für die Ausarbeitung von Bebauungsplänen), entsprechen zu können.

Zu § 13

Durch die Vorschrift werden die Grundstückseigentümer und Erbbauberechtigten verpflichtet, die Grundstücksgrenzen abmarken zu lassen, damit der Teil der Erdoberfläche, der das Grundstück bildet, klar bezeichnet wird. Durch die Abmarkung der Grenzen wird örtlich erkennbar, wie weit sich die Fläche erstreckt, die Gegenstand besonderer Rechte ist. Diese Kennzeichnung dient sowohl dem öffentlichen als auch dem privaten Interesse.

Es ist nicht möglich, alle Grundstücksgrenzen in kurzer Zeit abzumarken. Außerdem läßt sich der Aufwand für die Abmarkung wesentlich herabsetzen, wenn die Grundstücksgrenzen bei Vermessungen abgemarkt werden, die aus besonderen Anlässen notwendig sind. Deshalb sollen Grundstücksgrenzen abgemarkt werden, wenn hierfür ein Bedürfnis besteht. Im Absatz 2 sind die Anlässe aufgeführt, bei denen stets ein Bedürfnis für die Abmarkung zu unterstellen ist. Die Abmarkung macht das Ergebnis der Vermessung in der Örtlichkeit sichtbar. Durch die Bezeichnung der Grenzen werden dem Grundstückseigentümer und dem Lande Kosten erspart, die entstehen würden, wenn die Vermessung wegen fehlender Abmarkung wiederholt werden müßte.

Die Vorschrift im Absatz 3, eine Grenze auch dann abzumarken, wenn der örtliche Grenzverlauf vom Katasternachweis abweicht oder wenn die Grenze streitig ist, soll ermöglichen, die Beteiligten über den Grenzverlauf zu informieren, der dem Katasternachweis entspricht. Dadurch wird das Ergebnis der vermessungstechnischen Ermittlungen in der Örtlichkeit festgehalten, und unwirtschaftliche Wiederholungen der Vermessung können vermieden werden. Es wird dabei vorausgesetzt, daß gegen die Zuverlässigkeit der Katasterunterlagen keine Bedenken bestehen. Derartige Bedenken könnten durch Widersprüche in den Katasterunterlagen oder durch fachlich begründete Zweifel an ihrer Zuverlässigkeit ausgelöst werden.

Zu §§ 14 und 15

Durch die Organisation der an Urkundsvermessungen beteiligten Vermessunsgstellen ist sichergestellt, daß Grenzherstellungen nach fachlichem Ermessen im Rahmen der zur Verfügung stehenden Unterlagen richtig ausgeführt werden. Wer die Richtigkeit einer Abmarkung bezweifelt, hat den Beweis für die Unrichtigkeit zu führen. Die Vorschrift dient der Rechtssicherheit.

Zu § 16

Abgemarkte Vermessungspunkte sollen das Vermessungswerk sichern und erhalten. Für die zweckentsprechende Verwendung der Vermessungspunkte muß auch zugelassen sein, daß Sichtzeichen auf ihnen errichtet werden.

Zu § 17

Grenzzeichen und Vermessungsmarken dienen zur Erhaltung und Sicherung eines Vermessungswerkes. Alle Stellen, die Grenzzeichen und Vermessungsmarken durch Baumaßnahmen gefährden oder zerstören, müssen auch die Kosten für eine Ersatzbeschaffung tragen.

Zu § 18

Durch die Abmarkung der Grenzpunkte werden die Grundstücksgrenzen örtlich erkennbar gemacht. Die Eigentümer und Erbbauberechtigten sollen dazu geladen werden, um ihre Belange vertreten zu können. Zur Vermeidung von Doppelarbeiten muß auch abgemarkt werden können, wenn Beteiligte zu dem Vermessungstermin nicht erscheinen.

Zu § 19

Gemäß § 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes vom 11. April 1934 (SaBremR 202-a-1) muß ein Ver-

waltungsakt den Beteiligten bekanntgegeben werden. Durch die Abmarkungsniederschrift soll der Vorgang der Abmarkung und die Bekanntgabe des Abmarkungsergebnisses aktenkundig gemacht werden.

Zu § 20

Den beteiligten Grundeigentümern oder sonstigen Berechtigten muß die Möglichkeit gegeben werden, den Verwaltungsakt überprüfen zu lassen.

Zu § 21

Zum Schutz der Vermessungs- und Abmarkungsarbeiten ist es notwendig, Zuwiderhandlungen durch Anwendung des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten zu ahnden. Unberührt bleibt die Verfolgung von Straftaten nach dem Strafgesetzbuch.

Zu § 22

Als zentrale Vermessungsstelle sammelt die Kataster- und Vermessungsverwaltung alle Vermessungsergebnisse und wertet sie aus. Hierzu gehören auch Unterlagen, die nicht bei der Erfüllung von Hoheitsaufgaben im Sinne des § 1 anfallen, aber trotzdem für das allgemeine Vermessungswerk von Interesse sind.

Für die öffentlich bestellten Vermessungsingenieure ergibt sich die Verpflichtung, der Kataster- und Vermessungsverwaltung die Vermessungsergebnisse vorzulegen, aus § 15 der Berufsordnung der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure vom 20. Januar 1938 (SaBremR-ReichsR 64-d-1).

Zu § 23

Die Regelung sieht Ermächtigungen zum Erlaß von Rechtsverordnungen vor. Hierdurch sollen einheitliche Verfahren bei Durchführung der Vermessungsaufgaben und bei der Abmarkung der Grundstücke sichergestellt werden.

Zu § 24

Im Interesse der Rechtssicherheit sollen widersprechende oder entbehrlich gewordene Rechtsvorschriften aufgehoben werden.

Carl Schünemann Bremen